



Gz.: RK-1-511.00

Stand: 21. März 2012

Hinweise zu der Ausfuhr von Haustieren aus der VR China in die EU

I. Ausfuhr aus China:

Zur Vorlage bei den chinesischen Behörden wird ein **Gesundheitsreport** für die Ausstellung einer **Ausreisebescheinigung** benötigt:

Gesundheitsreport	Ausstellung der Ausreisebescheinigung in Shanghai	
Bis spätestens 1 Woche vor Ausreise	7 bis 4 Tage vor Ausreise	ansonsten: am Tag der Ausreise mind. 2 Stunden vor Check-In
Untersuchung in einer Tierklinik und Ausstellung eines Gesundheitsreports zur Vorlage beim Amt für Quarantäne (s. Anhang); mitzubringen sind: 1) Reisepass und chinesische Aufenthaltserlaubnis des Halters 2) Impfzeugnis 3) Gesundheitszeugnis 4) Nachweis über Ausreisedatum	Vorlage der Unterlagen beim Amt für Quarantäne: 13, Zhongshan Dong Yi Road, Shanghai Tel. +86 21 63215328 per Agentur: Shanghai Gongzhengzi Xun Fu Wu Gongsi, App. 107, 175, Sichuan Road, Shanghai Tel. +86 21 63511260	Möglichkeit der Ausstellung der Ausreisebescheinigung am Flughafen Pudong: Shanghai International Airport Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China 888, Qihang Road, International Airport Pudong, 201202 Shanghai, Tel. +86 21 68345994/-642

II. Einfuhr nach Deutschland/in die EU:

Allgemein:

Seit dem 01. Oktober 2004 gelten für Haustiere (Hunde, Katzen und Frettchen) neue Tiergesundheitsbestimmungen der Europäischen Union. Diese Regelungen dienen dem Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

Mit Durchführungsbeschluss 2011/874/EU sind ab dem **01.01.2012** folgende Neuregelungen in Kraft getreten:

- **neue Muster der Gesundheitsbescheinigungen** für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die EU. Links zu den Mustern finden Sie auf diesem Merkblatt unter III. Bis zum 30. Juni 2012 gelten übergangsweise die bislang zulässigen Veterinärbescheinigungen, wenn sie vor dem 1. März 2012 ausgestellt wurden.
- einheitliche Einreisebestimmungen bezüglich Tollwut für alle EU-Mitgliedstaaten
- Neukennzeichnungen nur noch mit Transponder (Mikrochip) möglich (seit 03.07.2011 ist die Neukennzeichnung mit Tätowierung nicht mehr ausreichend)

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über die einzuhaltenden Vorschriften. Ausführliche Informationen können abgerufen werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unter www.verbraucherministerium.de unter dem Suchbegriff „Reisen mit Haustieren“ sowie bei der Europäischen Kommission unter http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm.

Grundsätzlich sind die Behörden, ggf. Auslandsvertretungen, des Einfuhrmitgliedstaates (d.h. des EU-Mitgliedstaates, über den das Tier in die EU einreisen soll) für die Prüfung und Einlasskontrolle zuständig. Reisen Sie also über einen anderen Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union ein, wenden Sie sich bitte direkt an dessen Auslandsvertretung in der VR China.

III. Im Einzelnen

1. Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in/durch die Europäische Union

Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Nicht-EU-Ländern ist in der Europäischen Verordnung Nr. [998/2003](#) geregelt. Seit 01.01.2012 gelten für die notwendige Veterinärbescheinigung neue EU-einheitliche Muster, die in den Anhängen I und II des Durchführungsbeschlusses [2011/874/EU](#) wiedergegeben sind und heruntergeladen werden können.

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigegeführten [Merkblatt zu Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen](#).

Bei der Einfuhr von Hunden ist außerdem das **Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde** in das Inland zu beachten. Nach diesem Gesetz dürfen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden. Das Verbot gilt auch für weitere Rassen, für die nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund ständig gehalten wird, eine Gefährdung vermutet wird. Weitere Informationen dazu kann Ihnen das für Ihren Wohnsitz zuständige Ordnungsamt erteilen.

Zur Vermeidung übermäßiger Beschwerden im Reiseverkehr sind folgende Hunde von dem Einfuhr- und Verbringungsverbot ausgenommen:

1. Gefährliche Hunde, welche von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten (dies betrifft insbesondere den Touristenverkehr),
2. gefährliche Hunde aus dem in Deutschland z. Z. vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt/verbracht werden,
3. Dienst- und Behindertenbegleithunde,

soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (z. B. Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

2. Reisen mit Heimvögeln in/durch die Europäische Union

Die Ein- und Durchfuhr von Heimvögeln aus Nicht-EU-Ländern erfolgt unter kontrollierten Bedingungen, um eine Einschleppung und Ausbreitung der aviären Influenza (AI) zu verhindern. Die Bedingungen regelt im Einzelnen die [Entscheidung 2007/25/EG](#) der Europäischen Kommission.

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten [Merkblatt zu Reisen mit Heimvögeln](#).

3. Reisen mit anderen Haustierarten in/durch die Europäische Union

Anders als bei Hunden, Katzen, Frettchen und Vögeln ist die Ein- und Durchfuhr anderer Heimtiere innerhalb der EU nicht harmonisiert. Für die Ein- und Durchfuhr in/durch die Bundesrepublik Deutschland gilt deshalb nationales deutsches Recht.

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten [Merkblatt zu Reisen mit anderen Haustieren](#).

Hinweis: Bitte erkundigen Sie sich bei den chinesischen Behörden, welche Vorschriften für die **Ausfuhr** zu beachten sind.

III. Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen

Im Übrigen bitten wir Sie, bei der Einfuhr von Tieren in die EU und nach Deutschland auch das **Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen** zu beachten. Nähere Information darüber, welche Tierarten zu den nach dem Abkommen geschützten Arten gehören, erhalten Sie auf der [Internetseite des Bundesamts für Naturschutz](#).

Unter www.wisia.de kann nach Eingabe des Namens der betreffenden Tierart überprüft werden, ob das Tier artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Anlage zu den Hinweisen von Haustieren aus China in die EU

Amtlich anerkannter Tierkliniken in Shanghai:

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie enthält einige bekannte Tierkliniken in Shanghai. Die zur Ausfuhr nötigen Impfungen dürfen nur von den im Anhang genannten amtlichen Tierkliniken durchgeführt werden. Impfungen anderer Kliniken werden nicht anerkannt.

Shenpu Pet Hospital	申普宠物医院
565 Xujiahui Road	徐家汇路 565 号
Shanghai 200023	上海市 200023
Tel: +86-21-5301 8000	电话: +86-21-5301 8000
1545 Daduhe Road	大渡河路 1545 号
Shanghai 200333	上海市 200333
Tel: +86-21-5265 5636	电话: +86-21-5265 5636
4445 Gonghexin Road	共和新路 4445
Shanghai 200435	上海市 200435
Tel: +86-21-6698 7009	电话: +86-21-6698 7009
185 Tianshan Road	天山路 185 号
Shanghai 200336	上海市 200336
Tel: +86-21-62913730	电话: +86-21-62913730

Anschriften der Quarantäneämter in den Provinzen Anhui, Jiangsu und Zhejiang

Amt für Quarantäne in Anhui
No. 329, Tunxi Road, Hefei (□□□□□□329□)
Postleitzahl: 230022
Tel.: 0551-2856000
Fax: 0551-2856010
Website: www.ahciq.gov.cn

Amt für Quarantäne in Jiangsu
No. 99, Zhonghua Road, Nanjing (□□□□□□99□)
Postleitzahl: 200001
Tel.: 025-52345054
Fax: 025-52345111, 025-52345222
E-Mail: jsciq@jsciq.gov.cn <<mailto:jsciq@jsciq.gov.cn>>
Website: www.jsciq.gov.cn

Amt für Quarantäne in Zhejiang
No. 252, Wantang Road, Hangzhou (*□□□□□□□□252□*)
Postleitzahl: 310012
Tel.: 0571-89955114

